Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Artikel: Ueber die Aufsicht der Landschulen : einige bescheidene

Bemerkungen, welche ein Freund des Vaterlands den Gesezgebern zur

ernsthaften Beherzigung vorlegt

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542885

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

hatte, alle entriffen werden konnten, allein wann bas Meber die Aufficht der Landschulen. Ginige gegen in Betrachtung gezogen wird, daß auch der einzige Sohn vom Gesez nicht ausgenommen sene, so konute sie wieder nicht finden, wie in Ausehung mehrerer unverheuratheter Cohne eine Ausnahme oder Unterschied Plaz haben konne, zumal die einzig dies: fallfigen Ausnahmen im 18ten Artifel des Gefetes bom 13ten December billig bestimmt find. Nach diefen miffion trug im 13. und 15. Art. ihres Gutachtens Bemerkungen, und da die Commission über alle fol darauf an, daß die Prufung der Schullehrer den gende Artifel des Beschluffes nichts weiters angu: Ortspfarrern übertragen werde. Diese Artifel find merten findet, rath fie einhellig zu beffen Unnahme.

Beschinffes.

Lang will ben Bericht für 3 Tage aufs Bureau Jegen; er wurde von seiner Unnahme Die groften Rach: theile fürchten; viele junge Leute haben fich um nicht marschieren zu mußen, verheirathet, und wenn fie nun ju Saufe bleiben tonnen, fo werden baraus für Die Gemeinden Die groften Rachtheile entstehen. Deper v. Arb. tann nicht bifer Meinung fenn; er begreift nicht wie es möglich war, den Willen des Geseigebes au misverstehen, der niemals wollte, dag verheirathete Burger marschieren, so lange unverheirathete übrig find. Fornerod ift gleicher Meining; man bat geftern noch gefehen, wie die feigen Junglinge fich in ben Waldern verschanzien, um nicht marschieren zu muf. fen; es wird recht gut feyn, wenn man diese Poltrons auf die Grenze sendet; das Gesez nihmt auch nur die and, die vor demselben verheirathet waren, nicht die feither nur fich verheiratheten.

Genhard: die Absicht des gr. Rathe war gut, aber der Befchlug entspricht benfeiben nicht. Es follten durchaus mehrere Ausnahmen fatt finden.

faten angemeffen. Der Vereblichte, der feine Famitienforgen hat — foll vor den handvatern jur Bertheidigung des Baterlandes eilen; nachber, wenn es nothig ift, auch diese; was aber Fornerod sagt: stillschweigende Beleidigung gegen die übrigen Burger. man foll bie jungen Leute als Poltrons auf die Die Geistlichen sollen teine Privilegten haben, so wer Grengen fenden, fo mare das tein Beweggrund; Die nig als man ihnen auf der andern Geite von allges Post ons mochten dort wenig taugen, aber junge mein burgerlichen Rechten etwas vorenthalten follte. Leute find zum Fanatismus geneigt, und verführbar ; hier ware indeß ein Privilegium und dadurch thate ber Aufenthalt auf ben Grenzen und ber Umgang mit man dem esprit du corps ber Beifilichen Borfchub. achten Patrioten wie die des Kantons Burich j. B. / Laft lieber die Religionsdiener mit allen übrigen Ber wird ihnen febr wohl thun.

Munahme.

Fornerod: der Beschtig ift nichte ale eine Er-Marung unfers Gefetes, burchaus in bem Sinne mo- biefes Geschaft ehrenhaft, es wird der Preis der einn ce gegeben ward. Der Beschluß wird angenom- schönften Nacheiferung unter allen Standen, und nicht Men

Die Fortfetung folgt.)

bescheidene Bemerkungen, welche ein Freund bes Baterlands ben Gefeigebern dur ernsthaften Beherzigung vorlegt.

Die bom großen Rath niedergefeste Schulfons angenommen worden und es lagt fich bermuthen, Reding rath jur ungefaumten Annahme Des daß auch die Urt. 23 bis 26 inclufive mochten alfo gebilligt und burch diefelben die Aufficht über die Schulen, den Pfarrern, den Diffritte; und den Rantonsftatthaltern auferlegt werben. Bei biefer Einrichtung bieten fich große Bedenflichkeiten bar.

Es scheint sehr natürlich, daß die Pfarrer in ihs ren Gemeinden Gulauffeber feven, und an vielen Orten toaren fie es bieber mit Rugen. Man muß aber auf das Gange feben, und ba man jest ein neues Gebande aufführt, fo foll man fragen, ob auch alle Materialien bom alten brauchbar fenen? Da man Diefee nicht behaupten fann, fo denket darauf, B. G. das Brauchbare auszuheben, d. h. aus der Menge von Religionedienern zur Schulaufficht nur diejenigen gu berufen, welche Freunde der neuen Dronung, eins fichtsvolle, fleissige und geachtete Manner find; suchet bingegen diejenigen auszuschlieffen, welche Alters und Gefundheits halber, burch ihren haß gegen alles Mene, durch ihre Rachlaffigfeit ober Intolerang, gur Schulaufsicht untauglich sind. Wenn man in der Regel allen Pfarrern jenes Geschaft übertragt, so ift es schwer, Ausnahmen zu machen, benn man schont ten durchaus mehrere Ausnahmen statt finden. Er lieber, man verschweigt, und hindert durch Intrignen, wünscht eine vollständigere Resolution, und verwirft daß ein Unfahiger oder Fehlbarer nicht ausgeschlossen der bestraft werde. Auf diese Weise wird nie rechte Pfuffer sindet die Resolution den wahren Grunt. Unpartheilichkeit und wahre Nacheiserung die Schulz aufficht leiten und beleben.

Warum follen aber nur die Pfarrer in allen Bes meinden tuchtige Schulauffeher fenn? Das ift eine fordern des Guten in einer Rlaffe fteben, und wer Bastin ift gleicher Meinung, und ftimmt gur bann jur Schulaufficht fabig ift, ber werbe bagu bes rufen, er fen nun Pfarrer ober Argt, oder Sabritenbes figer, oder handwerfer oder kanbbauer. Go wird nur gleichsam ein Sandwerfsvorrecht eines einzigen

Standes,

annehmen konne, wenn er ihnen die Schulaufficht groffe haufe der Geiftlichen die Schulaufficht beforgt. auftrage, und man tonne mit einem Stein zwei Burfe machen, indem man die Geiftlichen zum Schul/ triotismus bei ben Religionsbienern mehrerer Rantone unterricht benute. Lagt mich hierauf folgendes ant an, allein in andern find fie noch weit juruf, find worten:

jeden Fall annehmen muffen, weil es boch der Wille Republit im Auge haben; es ift gefahrlich einen der Ration ift, daß Religionsdiener unterhalten wer: Maafftab anzunehmen, der nicht für alle Theile Ders ben. Diefer Wille des gangen Bolks hat fich bei fo felben paft. vielen Anlasen geauffert, daß die Gesetzgeber nicht Bor der Revolution und seit derselben find viele dagegen handeln durfen. Ueberdieß ift für die Reli. Pfarrer mit ihren Gemeinden in Zerwürfniß; tonnen gionsübung so viel in Bergabungen und auf eine recht, dann folche mit Erfolg die Schulaufsicht führen ? maffige Art gestiftet worden, daß der Staat dasselbe Man wird allen ihren Vorschlägen und Versuchen zu nicht einziehen und willführlich zu andern Zwecken Berbefferungen hinderniffe in den Weg legen, weil fie verwenden barf, ohne die Beiligkeit der Berfrage zu das nothige Zutrauen ganz verloren haben. Es ift zerstören. Eben deswegen haben sich die Gesetzgeber also bester, jenes Geschaft Mannern zu übertragen, schon erklart, daß sie die Religionsdiener entschadigen welche nicht durch ihr Umt oder ihren Namen , sons wollen, und wenn das geschieht, so ift für die Relis dern durch ihre Einfichten und ihre Berdienfte bet gionsübung hinlanglich geforgt — es bleibt fogar noch ihren Mitburgern fich Ansehen erworben haben.

viel für andre nügliche 3wecke übrig.

am beffen dagu, bem Bolfdunterricht vorzusteben, weil fie überall gerftreut find, Renntniffe und Erfahrung Schulauffehers tam oft den schlimmen Folgen einer haben, Butrauen befigen u. f. m. Allein, entweder folden Eifersucht juvor. Gin Pfarrer fann in gewiffen will man fie gu eigentlichen Schulmeiffern machen, und das ift bedenklich und gegen ihre mahre Bestim; drer Schulaufseher handeln wurde, besonders wenn er mung, (welches ich mit nachstem zu beweisen gedente) nicht in der Gemeinde selbst wohnt, und sich über oder man macht sie nur zu Schulaufsehern und dazu die Rebenabsichten der Faktionen wegsetzen konnte, waren sie noch nicht tauglich, bloß weil sie Pfarrer ohne daß ihm ihre Feindschaft, ihre Rache zu schaden sind. In Zukunft muß man freilich lieber keine Pfarz vermöchte. rer anstellen, als solche die nicht zu allen Pflichten der Bolfslehrer fich vorbereitet haben, und dann fann einen berdienten Schullehrer belohnen, indem man der Staat in der That mit einem Stein zween Wurfe ibn jum Schulauffeher macht ? Warlich, B. Gefes machen. Jest hingegen muß man die Schlechten geber, es tonimt Euch zu, ben Stand der Schule bom Schulunterricht beifeits laffen, und dafür forgen, lehrer recht ehrenhaft zu machen , und daher demfelben daß man nach und nach die Beffern anftelle.

3) Der Staat erspart nichts, wenn er die Schuls eröffnen. aufficht ben Religionedienern übertragt, benn er muß nun einmal den Religionsdienern doch die versprochene hier ein Statthalter, dort ein Landokonom, ein ans Entschädigung zukommen lassen, er mag ihnen die gesehener Privatmann oder ein Handwerker u. s. w. Schulaufsicht übertragen oder nicht, andre Bürger Schulaufseher, blos weil sie einsichtsvoll, thatig, uns übernehmen diese ja auch unentgeldlich, und so könnte eigennützig sind; wird das nicht den Gemeingeist ers man mit der Zeit vielmehr an einigen Orten unnothige boben? Werden nicht alle Schulgeschäfte ehrenhafter Pfarrer eingehen laffen, und dadurch etwas an Fonds erscheinen? für die Befoldung der übrigen oder Berbefferung der

Schule gewinnen.

Biele Freunde ber Religionsbiener glauben, estfehern ausgehoben werben, bem Staat und ihrem fen der einzige Ausweg, daß fich der Staat derfelben eigenen Stand unendlich mehr nuten, als wenn der

Man trifft in der That viel Aufflarung und Pas en: 1) Der Staat wird sich der Religionsdiener auf Verbesserungen. B. Gesetzgeber, Ihr musset die ganze

Vor der Revolution und feit derfelben find viele

für andre nüzliche Zwecke übrig. Selbst zwischen den Pfarrern und Schulmeistern 2) Es ist wahr, die Religionsbiener schicken sich herrscht an vielen Orten eine Spannung, welche der guten Sache hinderlich ift. — Die Wahl eines andern Sachen nicht so unparthenisch handeln, als ein ans

Warum follte man nicht bin und wieder felbft den Zutritt zu allen Stufen der Auszeichnung zu

hier ist ein Pfarrer, dort ein wafrer Schullehrer,

Weil indes die Pfarrer an sehr vielen Orten mit Rugen die Schulaufficht führen tonnen, fo follte allers Mit einem Wort, es ist besser man sage gerades dings eine Einrichtung getrossen werden, bei der es zu, es sen zweierlen, ein Religionsdiener und ein leicht wird, sie anzustellen. Das Vollziehungsdirekt Schulaufseher, und am leztern sen dem Staat insons torium hat in jedem Distrikt einen Schulausseher ans derheit viel gelegen, als daß man auf einem Ums geordnet, und dieser kann sich für jede Gemeinde weg die Erissenz der Geistlichen zum Rachtheil der einen Gehülfen wählen; und ein solcher kann ja der öffentlichen Erziehung sichern wolle. Die bessern unter Ortspfarrer sepn, wenn er dazu tauglich ist. Der den Religionsdienern werden, wenn sie zu Schulaussessen ist verantwortlich, wenn er schlechte

Sehulfen wahlt; er kann alfo fillschweigend die uns nungen des Vollziehungsdirektoriums und des Ministers tauglichen unter den Pfarrern übergehen, und er wird der Kunste und Wiffenschaften beobachtet worden. Man vielen derfelben dadurch einen groffen Dienft leiften. lefe und untersuche die den Erziehungsrathen und Schulz Es wird ein groffer Untrieb zur Macheiferung fenn, inspektoren ertheilten Inftruktionen. wann hier und da ein andrer geschätzter Bürger, Die Statthalter sind zu sehr mit andern Geschäfs. E, ein verdienter Kaplan u. s. w. den Borzug er; ten überhauft, als daß man sie noch mit der Schulz halt. Noch mehr wird man dabei gewinnen, wenn aufsicht beladen sollte. Biele unter ihnen können tref, man nur die ausgezeichnicksen unter den Religions; liche Polizei, Militar, Civilbeamte seyn, aber im Schulz dienern zu Distriktsschulaussehern macht. Man sollte wesen doch wenig Einsichten besitzen, und keine Reigung ein so schiftliches Mittel ja nicht aus den handen für ein Geschäft haben, welches doch selten gut besorgt laffen , um diejenigen aufzumuntern, welche weder wird , wenn man nicht mit Luft unb Dufe demfelben padantisch am Alten fleben, noch trage oder verhaßt obliegt. — Man weiß überdieß, daß die Statthalter und verdachtig find, fondern für das Beffere arbeiten, und Pfarrer an vielen Orten in wechfelfeitiger Gpans fonnen und wollen.

Ein Pfarrer, als erbetener Gehülfe bes Schul auffehers, fann in feiner Gemeinde alles mögliche Gute stiften; wann er Rath oder Unterftigung nothig hat, so kommt ihm das Ansehen seines Aufsehers zu fatten, und er kann hinwieder in der Rabe die Aufficht über alles führen, was jener ohne Unsehen der

Person veraustaltet.

menhang und Centralitat. Die obern Beborden for respondiren nur mit bem Diftritteschulauffeher, Diefer theilt fogleich alles an feine Gehulfen mit; und da trauen und Ginffimmung herrfchen , fo wird ihr Berfehr untereinander lebhaft und offenherzig fenn.

Bei Diefer Ginrichtung fann man endlich in eine fonen, der Zeit und dem Ort anpassen.

ber Beborden ift unftreitig in den provisorischen Anordel dazu tauglich find.

nung find, und dieses lagt nicht viel Unpartheilichkeit und harmonie erwarten.

Wenn hingegen die Statthalter das Recht und die Pflicht haben, ben Schulauffehern, wer fie auch fenen, an die Geite gu fleben , fo tonnen fie der Cons flitution gemaß, über dieselben wachen und fie umers flugen. Gollten übrigens einzelne Statthalter Duffe Es tommt fo in die Schulaufficht mehr Bufam, und andere Erfoderniffe befigen, fo wird es allerdings febr zwefmäßig fenn, fie entweder zu Mitgliedern des Erziehungsraths und zu Schulinfvefforen oder zu Geshülfen zu mahlen, denn ich widerhole es noch einmal, twischen ihnen, wie man es voraussetzen kann, Zu, in diesem Fach sollten nicht politische oder kirchliche trauen und Einstimmung herrschen, so wird ihr Ber, Aemter, sondern blog persönliche Eigenschaften der einzelnen Bürger, Die Babl der Ungufteltenden bestimmen.

Mus dem bisher Gefagten fann man nunmehr auch Pfarrgemeinde, welche mehrere, ja oft fogar bis ger abnehmen, in wiefern ich es für zweinafig halte, Die ben Schulen bat, auch mehrere Gehulfen anftellen, Prinfung der Schulmeifter dem Ortspfarrer ju ubers und fo, den, oft febr beschäftigten, Pfarrer erleichteren. laffen, wie es der groffe Rath ertennt hat. Es ware Mit einem Bort, man fann alles beffer ben Pers meines Erachtens nicht schifflich, fie bavon auszuschliefe: en, der Zeit und dem Ort anpassen. sen; weil fie doch den Unterricht der Jugend in der Ich schlieffe also darauf : Man solle den Pfarrern Semeinde mit dem Schulmeister theilen sollen, und weber die Schulaufficht wegnehmen noch fie ihnen weil fie ben Buffand und die Bedurfniffe der Gemeinde borzugsweis abertragen, fondern die Diffriftsschul fennen, fo werden fie mit Recht beigezogen, wenn auffeher, wie fie das Bollziehungedireftorium provicles darum zu thun ift, einen funftigen Mitarbeiter ans forisch angeordnet hat , beibehalten , und es ihnen über juftellen. Allein um aller Partheilichkeit oder auch nur laffen, die tuchtigen Pfarrer gu Gehulfen gu mablen. bem Berdacht berfelben zuvorzufommen, follte immer Es hat eben fo groffe Schwierigkeiten, die Schult ein oberer Schulauffeher jugegen fenn, die Prufung inspettion den Diffritts, und Rantonsflatthaltern auf leiten und den Bericht barüber abfaffen belfen. Co nitragen, wie es die Schulcommission des groffen wurden dann hoffentlich auch die Uneinigkeiten vermies Raths porichlagt; vorerft ift es inconfequent, und er den, welche aus Argwohn, aus Lotalitatsgefft, aus bengt Unordnung, wenn die Berwaltungstammer dem perfonlichen Absichten, u. f. w. den Pfarrer und die Departement der Schulen in ihrem Kanton vorstehen, Municipalität trennen konnen. Burger Gefegeber, und dam doch die Statthalter Die unmittelbare Auf- ersparet den Pfarrern diese Unannehmlichkeiten ; ich ficht führen follen. Die Statthalter follen die übrigen versichere euch , daß fie oft die ersten Quellen ihrer Behorden controliren , fie follen ihnen alfo coor die Zerwurfniffe mit den Gemeinden find , fetet fie in ein nirt fenn, und barum hat die Berwaltungstammer Berhaltniß, wo fie gegen Digtrauen und Feindschaft andre Unterbeamte nothig, welchen fie diefes Sach überg gedett find, und mo fie bennoch durch Rath und Uns tragen fann. Diefes conflitutionsmäßige Berhalmis weifung nugen fonnen, wenn fie es mollen, und